

Die unten aufgeführte Satzung ist eine durchgeschriebene Fassung inklusive aller beschlossenen Änderungen.

Zweckverband Gewerbepark Raum Offenburg (GRO)

Verbandssatzung vom 27. Juli 1998 mit

- 1. Änderung vom 07. Juni 2004**
- 2. Änderung vom 15. Oktober 2004**
- 3. Änderung vom 02. Februar 2005**
- 4. Änderung vom 15. Februar 2006**

Inhalt ¹

		Seite
Präambel		2
§ 1	Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet und Verfassung des Verbandes	3
§ 2	Aufgaben des Zweckverbandes	3
§ 3	Organe des Zweckverbandes	4
§ 4	Aufgaben der Verbandsversammlung	4
§ 5	Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht	5
§ 6	Geschäftsgang in der Verbandsversammlung	5
§ 7	Der/Die Verbandsvorsitzende	6
§ 8	Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen	7
§ 9	Verbandsverwaltung	7
§ 10	Deckung des Finanzbedarfs	7
§ 11	Verteilung des Steueraufkommens	8
§ 12	Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsgemeinden	8
§ 13	Auflösung des Zweckverbandes	9
§ 14	Schiedsstelle	9
§ 15	Verhalten der Verbandsmitglieder	9
§ 16	Übergangsbestimmungen	10
§ 17	Öffentliche Bekanntmachung	10
§ 18	Inkrafttreten	10
Anlage	Lageplan	11

¹ Die Inhaltsangabe auf Seite 1 wurde zur besseren Übersicht neu eingefügt und ist kein Bestandteil der Satzung.

Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Raum Offenburg (GRO)

Präambel

Die Stadt Offenburg und die Gemeinden Durbach, Hohberg, Ortenberg und Schuttwald wollen zur Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze die Rahmenbedingungen für die künftige industrielle und gewerbliche Entwicklung des Raumes Offenburg weiter verbessern. Vor diesem Hintergrund soll ein größeres, gemeinsames Gewerbe- und Industriegebiet zwischen der Autobahn A 5 und der Bundesstraße B 3 südwestlich von Offenburg ausgewiesen werden. Damit wird den landesplanerischen Zielsetzungen entsprechend auf die Ausweisung mehrerer kleinerer Gewerbe- und Industriegebiete verzichtet.

Soweit langfristig eine Erweiterung des gemeinsamen Gewerbe- und Industriegebietes erforderlich werden sollte, sind Erweiterungsoptionen auch insbesondere im südlichen Bereich des derzeit geplanten Bauabschnittes 2 (siehe Lageplan) möglich.

Die Mitglieder sind sich darüber einig, dass diese große zukunftsorientierte Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung unserer Region nur in gemeinsamer Solidarität aller Beteiligten bewältigt werden kann. Sie verpflichten sich gegenseitig, zum Gelingen des Gewerbe- und Industriegebietes beizutragen.

Die genannten Gebietskörperschaften vereinbaren aufgrund der ²§§ 6 und 20 des Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) – GKZ -, §§ 166 Abs. 4, 205 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 11. April 1993 (BGBl. I S. 466) – BauGB – folgende

² Die in der Präambel dargestellten Rechtsgrundlagen stellen den Stand 1998 dar. Bei den Satzungsänderungen 1 – 4 wurden die jeweils gültigen Rechtsgrundlagen berücksichtigt.

Verbandssatzung

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet und Verfassung des Verbandes

- (1) Die Stadt Offenburg und die Gemeinden Durbach, Hohberg, Ortenberg und Schutterwald – nachfolgend Verbandsmitglieder genannt – bilden den Zweckverband „Gewerbepark Raum Offenburg (GRO)“.
- (2) Der Zweckverband „Gewerbepark Raum Offenburg (GRO)“ – im folgenden Zweckverband genannt – hat seinen Sitz in Offenburg.
- (3) Das 130 ha große Verbandsgebiet umfasst die im Lageplan des Fachbereiches Bauservice, Bürger Büro Bauen – Geoinformation der Stadt Offenburg vom 12.01.2005 dargestellten schwarz umrandeten Teilflächen auf den Gemarkungen Hohberg (Teilfläche 2 mit 35 ha) und Schutterwald (Teilfläche 3 mit 44 ha) sowie die schwarz umrandete Teilfläche 1 der Gemarkung Offenburg mit 51 ha³.

Dieser Lageplan in Maßstab 1 : 3.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

In der Teilfläche 1 ist von dem Flurstück Nr. 8189 nur die im Lageplan gekennzeichnete östliche Teilfläche mit ca. 33.590 m² in das Verbandsgebiet einbezogen.

In der Teilfläche 2 sind von den Flurstücken Nr. 6748 und 6751 jeweils nur die im Lageplan gekennzeichneten südöstlichen Teile (Flurstück Nr. 6748 mit ca. 11.590 m² und Flurstück Nr. 6751 mit ca. 43.550 m²) und vom Flurstück Nr. 6754 (Ziegelweg) nur der im Lageplan gekennzeichnete östliche Teil mit ca. 1.645 m² in das Verbandsgebiet einbezogen.

- (4) Der Zweckverband wendet nach Maßgabe des § 20 GKZ die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar an.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband plant und erschließt das Verbandsgebiet, erwirbt und veräußert dort Grundstücke, siedelt Betriebe an, errichtet und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Abs. 1 BauGB. Er tritt insoweit für die verbindliche Bauleitplanung und ihre Durchführung, für die Vorbereitung und Durchführung einer möglichen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach §§ 165 ff. BauGB sowie für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB an die Stelle der Gemeinden Hohberg, Schutterwald sowie der Stadt Offenburg.
- (2a) Auf den Zweckverband wird das Recht zum Erlass örtlicher Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung übertragen.

³ In § 1 (3) ist die mit der 3. Satzungsänderung zuletzt beschlossene Flächenabgrenzung dargestellt. Die in den vorherigen Satzungsänderungen verwendeten Erläuterungen (verändert, unverändert und rot angelegt) werden zur besseren Lesbarkeit nicht dargestellt.

- (3) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet von den Gemeinden Hohberg und Schutterwald sowie der Stadt Offenburg die Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen nach § 9 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg.
- (4) Die Gemeinden Hohberg und Schutterwald sowie die Stadt Offenburg übertragen dem Zweckverband das Recht, im Verbandsgebiet die erforderlichen Erschließungsanlagen zu schaffen. Sie übertragen dem Zweckverband ferner die mit diesen Anlagen und Einrichtungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs, die Erhebung von Kommunalabgaben nach §§ 11 bis 45 des Kommunalabgabengesetzes, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – StrG – sowie die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach den §§ 43 Abs. 4 und 44 StrG und der Straßenbaubehörde nach § 50 Abs. 3 Nr. 1b, 2b und 3 StrG. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass der entsprechenden Satzungen. Ausgenommen von der Übertragung sind die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung sowie die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser; die Befugnis des Zweckverbands, als Erschließungsträger nach § 124 BauGB Abwasseranlagen herzustellen, bleibt unberührt.
- (4a) Die Gemeinden Hohberg und Schutterwald sowie die Stadt Offenburg übertragen dem Zweckverband ihre Rechte und Pflichten nach den §§ 135a – 135c BauGB. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass der entsprechenden Satzungen.
- (5) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der/die Verbandsvorsitzende

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
 2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes;
 3. die Änderung des Verbandsgebietes;
 4. die Bildung von Ausschüssen;

5. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden sowie seiner/ihrer Stellvertreter/innen;
6. die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung;
7. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplans, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung des Jahresabschlusses;
8. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Gesamtkosten 110.000 € übersteigen;
9. die Aufnahme von Krediten von mehr als 110.000 €;
10. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes im Wert von mehr als 6.000 €;
11. Stundungen aller Art über 11.000 € im Einzelfall;
12. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie die Übernahme von Bürgschaften im Wert von mehr als 110.000 €;
13. die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet;
14. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Es entfallen auf die Gemeinden

Offenburg	5 Vertreter/innen (Oberbürgermeister/in und 4 Vertreter/innen)
Hohberg	3 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 2 Vertreter/innen)
Schutterwald	3 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 2 Vertreter/innen)
Durbach	2 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 1 Vertreter/in)
Ortenberg	2 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 1 Vertreter/in)

- (2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmen:

1.	Durbach	5 Stimmen
2.	Hohberg	15 Stimmen
3.	Offenburg	60 Stimmen
4.	Ortenberg	5 Stimmen
5.	Schutterwald	<u>15 Stimmen</u>

Summe		100 Stimmen
-------	--	-------------

- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne

Einhaltung eine Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt.

- (2) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes soll in der Regel an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen, soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall nicht etwas Abweichendes bestimmt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen Verbandsmitgliedern mindestens 75 % der satzungsmäßigen Stimmen zusteht. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der/die Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und der ihnen zustehenden Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit von 75 Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes und die Änderung des Verbandsgebietes bedürfen der Zustimmung von 90 Stimmen.
- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den/die Schriftführer/in, die/den Verbandsvorsitzende/n und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.
- (7) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend.

§ 7

Der/Die Verbandsvorsitzende

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Verbandsvorsitzende/n sowie die/den erste/n und zweite/n Stellvertreter/in. Vorsitzende/r soll ein/e Bürgermeister/in der beiden kleineren Markungsgemeinden Hohberg und Schutterwald sein. Der Vorsitz soll zwischen diesen Gemeinden jeweils nach einer Wahlperiode wechseln. Der/die erste Stellvertreter/in soll der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Offenburg sein.
- (2) Die Amtszeit des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in beträgt vier Jahre. Scheidet der/die Verbandsvorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzende/r bzw. als Stellvertreter/in. Die Verbandsversammlung hat dann für die restliche Amtszeit eine/n neue/n Verbandsvorsitzende/n bzw. Stellvertreter/in zu wählen.

- (3) Der/Die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung und gesetzliche/r Vertreter/in des Zweckverbandes. Er/Sie bereitet deren Sitzungen der Verbandsversammlung vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm/ihr durch Gesetz oder diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er/Sie vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die in § 4 Abs. 2 Ziffer 8 -12 nicht der Verbandsversammlung vorbehaltenen Aufgaben sind auf den/die Verbandsvorsitzende/n übertragen.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Abs. 1 Satz 2 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der/Die Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.

§ 8

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den/die Verbandsvorsitzende/n und seiner/ihrer Stellvertreter/innen werden durch Satzung geregelt.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird vom Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Offenburg wahrgenommen. Der für die Geschäftsstelle entstehende Kostenaufwand wird vom Zweckverband getragen. Der Zweckverband schließt mit der Stadt Offenburg eine Vereinbarung über den Inhalt und die Fälligkeit der Aufwandserstattung ab. Der Zweckverband stellt bei Bedarf die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitgliedes oder eines/r Dritten bedient.
- (2) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen, wenn die Geschäftslage des Zweckverbandes dies auf Dauer erforderlich macht.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird im Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt für den Erfolgsplan (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage) und den Vermögensplan (Kapitalumlage) festgesetzt.

- (2) An den Umlagen haben sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen zu beteiligen:
- | | | |
|----|--------------|------|
| 1. | Durbach | 5 % |
| 2. | Hohberg | 15 % |
| 3. | Offenburg | 60 % |
| 4. | Ortenberg | 5 % |
| 5. | Schutterwald | 15 % |
- (3) Die Umlagen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.
- (4) Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern die erbrachten Umlagen, sobald er in einem Wirtschaftsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Wirtschaftsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. Die Verteilung des Überschussbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des Absatzes 2.

§ 11

Verteilung des Steueraufkommens

- (1) Die Gemeinden Hohberg, Schutterwald und die Stadt Offenburg verpflichten sich, dass bei ihnen im Verbandsgebiet angefallene Istaufkommen an Gewerbesteuer (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) und die Grundsteuer B zu 90 v. H. unverzüglich nach Quartalsende an die Verbandsmitglieder gemäß dem in § 10 Abs. 2 aufgeführten Umlageschlüssel abzuführen. Bei der Berechnung des abzuführenden Betrags wird bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B jeweils der niedrigste Steuerhebesatz der Verbandsgemeinden zu Grunde gelegt. Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet verbleibt bei den Verbandsgemeinden. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Überschreiten die Steuererstattungen die Steuerzahlungen, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 werden nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsmitglieder berücksichtigt. Die Bestimmungen über die Verteilung des Steueraufkommens gelten für die Dauer des Bestehens des Zweckverbandes, mindestens jedoch für die Dauer von 5 Jahren ab der Gründung des Zweckverbandes.

§ 12

Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidenswilligen Verbandsmitglieds das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.
- (2) Der Zweckverband kann ein Verbandsmitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss eines Verbandsmitgliedes nach § 23 Abs. 2 GKZ.
- (5) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt.

§ 13

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Verbandsvermögen nach dem in § 10 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt.
- (2) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte und Arbeiter/innen sind in diesem Fall von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 14

Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Regierungspräsidium Freiburg als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

§ 15

Verhalten der Verbandsmitglieder

- (1) Soweit Belegenheitsgemeinden im unmittelbaren räumlichen Anschluss an das bisherige Verbandsgebiet gewerblich nutzbare Grundstücke bauplanungsrechtlich ausweisen wollen, ist wünschenswert, diese in das Verbandsgebiet einzubringen, um es entsprechend zu erweitern.
- (2) Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Verbandsmitglieder bleibt gewährleistet, jedoch sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. an einer Ansiedlung interessierten Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Den Verbandsmitgliedern, die Leistungen zur Vorbereitung der Gründung und zu Erfüllung der späteren Aufgaben des Zweckverbandes nachweislich und einvernehmlich erbracht haben, werden diese innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verbandssatzung vom Zweckverband erstattet. Den Aufwand hierfür tragen die Verbandsmitglieder nach Maßgaben von § 10 Abs. 2. Erstattungsansprüche nach Satz 1 und Verpflichtungen nach Satz 2 werden gegeneinander verrechnet.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder.

§ 18 Inkrafttreten

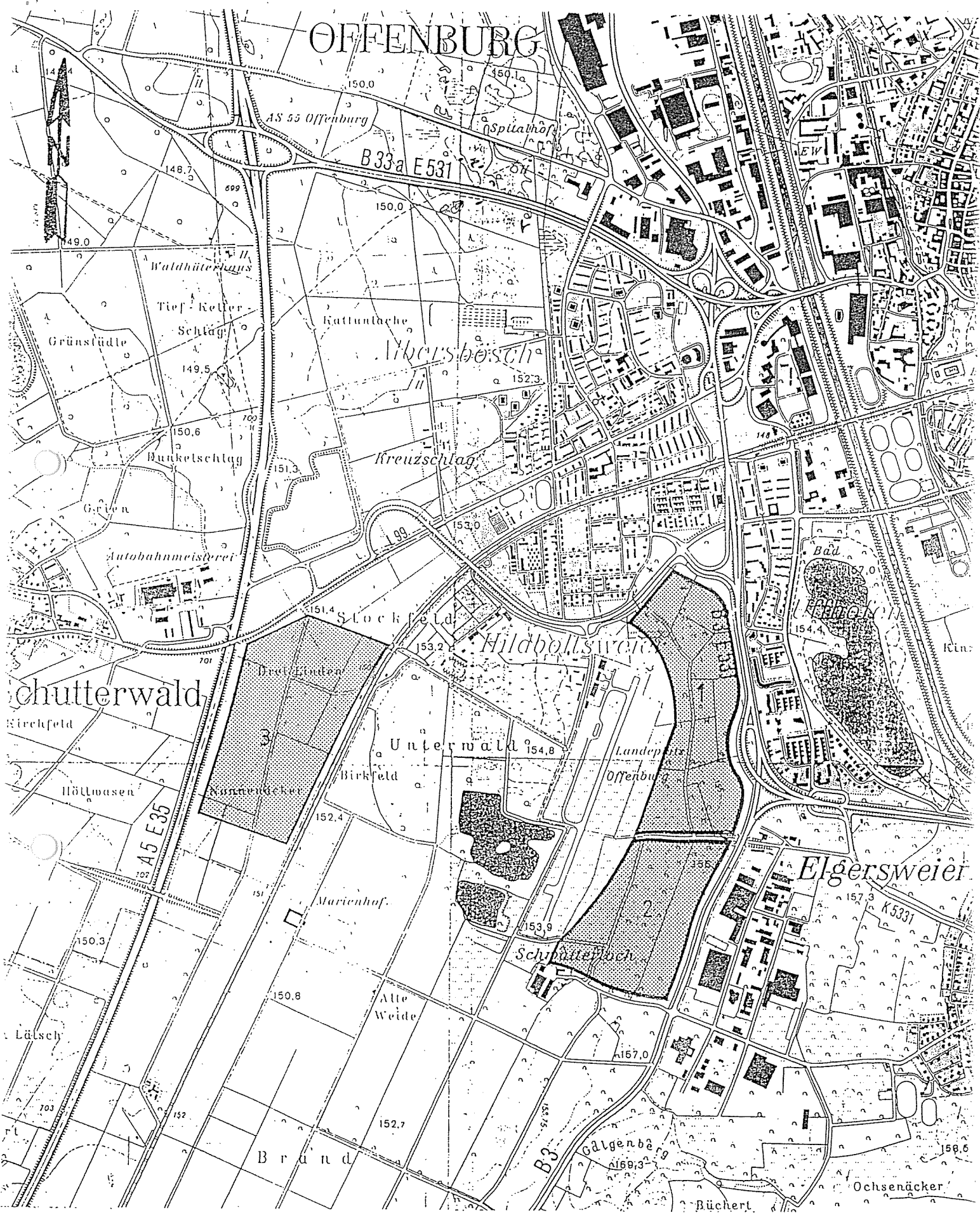
Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung vom 27. Juli 1998 im Staatsanzeiger Nr. 35 vom 07. September 1998.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzungsänderungen 1 – 4

Satzungs- änderung	Durbach	Hohberg	Offenburg	Ortenberg	Schutterwald
Nr. 1	16.07.2004	16.07.2004	17.07.2004	16.07.2004	23.07.2004
Nr. 2	26.11.2004	27.11.2004	04.12.2004	03.12.2004	03.12.2004
Nr. 3	11.02.2005	18.02.2005	12.02.2005	11.02.2005	18.02.2005
Nr. 4	17.03.2006	17.03.2006	18.03.2006	17.03.2006	17.03.2006

Anlage:
Lageplan vom 12.01.2005 (verkleinert)



OFFENBURG

Gemarkungsflächen

1 Offenburg	35 ha
2 Hohberg	28 ha
3 Schutterwald	41 ha

Gewerbepark Raum Offenburg